

# **SATZUNG** „Förderverein Jugendhandball im SV Stöckheim e.V.“

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugendhandball im SV Stöckheim e.V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

## **§ 2 Vereinsjahr/Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07. bis 30.06. des Folgejahres.

## **§ 3 Zweck, Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Leistungssport und den Breitensport der Jugendhandballabteilung des SV Stöckheim zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Sammlung von Geld – und Sachspenden.

## **§4 Steuerbegünstigter Zweck**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahme bilden die Mittel für den Geschäftsbedarf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft im Förderverein**

Mitglied im Förderverein kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Fördervereins zu unterstützen. Die Eintrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Geschäftsordnung niedergeschrieben.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Verein**

1. Die Mitgliedschaft endet:

1.1 durch freiwilligen Austritt:

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Sie ist dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres einzureichen und wird zum Schluss des laufenden Vereinsjahres wirksam. Der Ausscheidende hat seinen sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein nachzukommen.

1.2 bei natürlichen Personen durch deren Tod

1.3 bei juristischen Personen durch Entziehung der Rechtsfähigkeit

1.4 durch Ausschluss aus folgenden Gründen:

wegen unehrenhaften und vereinsschädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Fördervereins, wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er gilt als erfolgt, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen, mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss aus dem Förderverein muss dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt ein Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zu diesem Zeitpunkt.

2. Über den Ausschluss eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr und wenn es das Vereinsinteresse erfordert zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer
- c) Vorlage der Haushaltplanung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Der Vorstand besteht aus:**

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Schriftführer
- e) Bis zu 4 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand gewählt werden darf jedes Mitglied welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Folgendes Wahlsystem wird festgelegt: Auf der ersten Mitgliederversammlung werden die Mitglieder der Vorstandes bis Ende des ersten Geschäftsjahres gewählt. Auf den folgenden Mitgliederversammlungen werden die Vorstandsämter dann für zwei Geschäftsjahre gewählt.

### **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in Einzelvertretungsvollmacht.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Fördermittel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Haushaltsplanes, des Rechnungsabschlusses sowie  
Abfassung der Vermögensaufstellung für das Geschäftsjahr
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Aufnahme und Löschung von Mitgliedern
- Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft
- weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt /ergänzt werden

## **§ 12 Änderung der Satzung**

Die Satzung kann mit 2/3 der anwesenden Stimmen während der Mitgliederversammlung geändert werden.

## **§ 13 Auflösung**

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SV Stöckheim e.V. mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Handball – Abteilung zu verwenden.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden bzw. eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten sowie wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Satzungslücke.

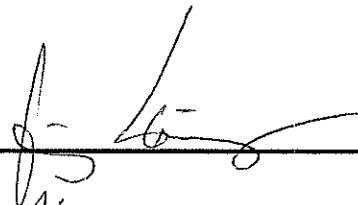
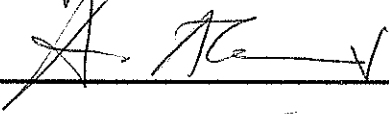
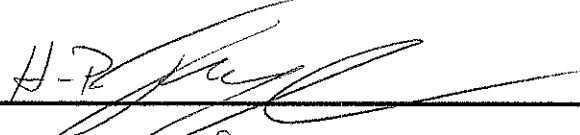
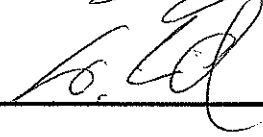
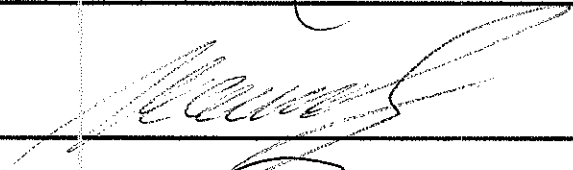
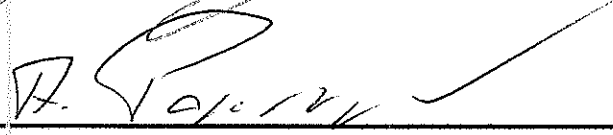
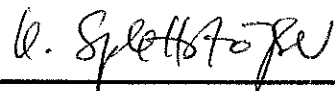

## **§15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom \_\_\_\_\_, spätestens jedoch mit der Eintragung in das Vereinsregister, in Kraft.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Vorstehende Satzung wurde von der Versammlung zur Gründung des o.g. Vereins am in 38124 Braunschweig beschlossen.

Datum, Unterschriften

23.09.2014	
23.9.2014	
23.9.2014	
23.9.2014	
23.09.2014	
23.09.2014	
23.09.14	
23.9.14	
23.9.2014	